

Der Oberbürgermeister

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3 - Kommunalangelegenheiten;
Ausländerrecht
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080
Telefon: 0385 545-2010
Fax: 0385 545-2011
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

2022-07-29 Frau Gabriel

**Überörtliche Prüfung der Landeshauptstadt Schwerin – Teilprüfung Sporthallen
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Hochheim,

der Landesrechnungshof (LRH) hat eine überörtliche Prüfung der Landeshauptstadt Schwerin im Bereich der Sporthallen durchgeführt. Gemäß § 9 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (KPG M-V) hat die Landeshauptstadt Schwerin zu dem schriftlichen Ergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Ich nehme wie folgt Stellung:

Im Abschlussbericht wird festgestellt, dass ein Teil der Sporthallen nicht oder nur zu einem geringen Teil für die Pflichtaufgabe Schulsport genutzt wird.

Unbeschadet der Einordnung von Sport als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe stehen Städte und Gemeinden in der Pflicht, Sport- und Bewegungsangebote als festen Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge zu fördern. In der Integrierten Sportentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Schwerin (ISEP) wurde deshalb nicht nur der Bedarf an Sporthallen für den Schulsport, sondern auch für den vereinsgebundenen und Freizeitsport bilanziert. Die Umsetzung dieser Planung soll weiterhin fortgeführt werden, um die Versorgung mit sportlicher Infrastruktur, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten.

Weiterhin wird durch den LRH angeregt, die bestehenden freien Kapazitäten für den Schulsport vor weiteren Investitionen zu prüfen. Hierbei sollte die Entfernung von der Schule unter Würdigung der Beförderungskosten beachtet werden.

Sporthallen ohne Schulsportnutzung befinden sich in der Regel in großer Entfernung (z. B. TH Hamburger Allee 240, TH Hegelstraße 10) zu Schulen mit entsprechenden Bedarfen oder sie sind für den Schulsport aufgrund permanenter Aufbauten ungeeignet (z. B. TH Hamburger Allee 122). Künftige Investitionen orientieren sich auch weiterhin an festgestellten Bedarfen unter Berücksichtigung von Entfernungen zwischen Schule und Sporthalle. Hier werden jedoch nicht

nur die Beförderungskosten, sondern auch die Wegezeiten und die praktische Umsetzung durch das Lehrpersonal gewichtet.

Im Bericht des LRH wird festgestellt, dass die Auslastungsgrenze der städtischen Sporthallen nicht erreicht wird und somit ein Überangebot an Sporthallen besteht.

Diese Feststellung wird mit Blick auf die ISEP und die dort ermittelten Bedarfe entschieden zurückgewiesen. Die Erwartungshaltung des LRH, eine zeitgleiche vollständige Belegung aller Sportanlagen zu erreichen ist rein theoretischer Natur und kann in der Praxis niemals umgesetzt werden. Die Auslastungsquote wurde in der ISEP mit 90 % angesetzt und liegt damit in etwa auf dem Niveau des vom LRH ermittelten Wertes von 82 %.

Des Weiteren wurde die fehlende Kalkulation der Entgelte bemängelt. Es sollte eine Kostenkalkulation durchgeführt und ein höherer Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

Aktuell wird die bestehende Entgeltordnung grundsätzlich überarbeitet. Den Anregungen des LRH soll hierbei Rechnung getragen werden. Die turnusmäßige Überprüfung der Entgeltordnung wurde coronabedingt ausgesetzt, um den Vereinen keine zusätzliche wirtschaftliche Belastung zuzumuten.

Schlussendlich attestiert der LRH eine unzureichende Umsetzung der Empfehlungen des Beratenden Beauftragten.

Hierzu wird auf die bereits gegenüber dem LRH und in der dortigen abschließenden Prüfungsmittelung aufgeführten Ausführungen der Landeshauptstadt Schwerin verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier